

SATZUNG

Turn- und Sportverein 1921 Moischt e.V.



§ 1

Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein 1921 Moischt e.V.** .

Er hat seinen Sitz in Marburg, Stadtteil Moischt. Er wurde am 22. Mai 1921 gegründet und am 30.06.1964 beim Amtsgericht Marburg ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren;
b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes und des zuständigen Spitzenverbandes.
3. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
b) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
d) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1.
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder I (vom vollendeten 14. Lebensjahr ab)
 - d) Jugendmitglieder II (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich entweder besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind oder solche Mitglieder, die 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich an den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.. Für jugendliche Mitglieder besteht in der jeweiligen Abteilung eine Jugendabteilung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Jugendliche müssen ihrem Antrag auf Annahme, die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten mit vorlegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. des Monats zu erfolgen hat.

3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) Ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung diese nicht bezahlt.
 - b) Sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung, nicht erfüllt.
4. Durch Ausschluss.

§ 7

Ausschluss

Die Mitgliederversammlung schließt mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ohne Begründung aus. Der schriftliche Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds, muss von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand eingebracht werden. Der Antrag bedarf einer Begründung durch die Antragsteller. Die Mitgliederversammlung hat sich auf Einladung durch den Vorstand spätestens 1 Monat nach Eingang des Ausschlussantrages mit diesem zu befassen. Dem betroffenen ist mindestens 14 Tage vor dieser Mitgliederversammlung der Antrag bekannt zu geben.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung nur über diesen Antrag, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist.

§ 8

Mitgliedsrechte

Ordentliche und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder I sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Alle Mitglieder haben das Recht, am allgemeinen Sportbetrieb aller bestehenden Abteilungen teilzunehmen.

§ 9

Plichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.
4. Sämtliche Mitglieder sind zur Zahlung einer satzungsgemäß beschlossenen Umlage verpflichtet.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können durch die Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.

§ 11

Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§12)
2. Die Mitgliederversammlung (§13)

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Kassierer(in)
- e) dem/der Schriftführer(in)
- f) dem/der Jugendwart(in)

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind a) bis d), jeweils zwei vertreten gemeinsam. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Abteilungsleiter können an Vorstandssitzungen nach Einladung durch den Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Zahl der Abteilungsleiter ergibt sich nach den jeweiligen Abteilungen des Vereins.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Ehren- und Jugendmitglieder I. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll alljährlich am Ende des Geschäftsjahres, muss aber spätestens im Januar des nachfolgenden Jahres einberufen werden.

Die Tagesordnung muss folgenden Inhalt haben:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge
(Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis 15.12. beim Vorstand gestellt sein. Dringlichkeitsanträge für Ereignisse nach dem 15.12. sind auch später zulässig.)
3. Die Einberufung hat durch Aushang im Sporthaus und Veröffentlichung in der Tageszeitung (Oberhessische Presse) mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - a) Es nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins erfordert
 - b) Ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt
 - c) Wenn die Voraussetzungen der §§ 7 und 18 vorliegen
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach §8 eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Satzungsänderungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss jeweils erfolgen, außer im Fall des §7, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
6. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll muss von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet werden.

§ 13a

Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)

- I. Neuwahlen gemäß §13 d) werden jährlich durchgeführt. Dabei werden die Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre im entsprechend §13a II. und III. gewählt.
- II. In geraden Jahren werden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die Kassierer(in)
 - c) der/die Schriftführer(in)sowie der/die stellvertretende Schriftführer(in) / Kassierer(in) gewählt
- III. In ungeraden Jahren werden:
 - a) der/die 2. Vorsitzende
 - b) der/die 3. Vorsitzende
 - c) der/die Jugendwart(in)sowie der/die stellvertretende Jugendwart(in) gewählt

- IV. Im ersten Jahr nach der Satzungsänderung werden die Vorstandsmitglieder, sofern ein gerades Jahr vorliegt gemäß §13a II. auf 2 Jahre und die Vorstandsmitglieder gemäß §13a III. auf 1 Jahr gewählt. Danach gilt die Regelung §13a I.-III.. Sollte das erste Jahr nach der Satzungsänderung ein ungerades Jahr sein, werden die Vorstandsmitglieder gemäß §13a III. auf 2 Jahre und die Vorstandsmitglieder gemäß §13a II. auf 1 Jahr gewählt. Anschließend gilt dann der Wahlrhythmus §13a I.-III..
- V. Die Wahl des Kassenprüfers wird jährlich durchgeführt
- VI. Die Stellvertreter (Kassierer(in)/Schriftführer(in)/Jugendwart(in)) sind im Vorstand nicht stimmberechtigt, sondern nur als Helfer im gewählten Bereich tätig.

§ 14

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 15

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt oder wenn er von der Abteilung bereits gewählt ist, durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 16

Jugendabteilung

Für alle Sportarten die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendwart geleitet wird.

§ 17

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, sofern nicht diese Ehrenmitgliedschaft durch Ausschluss endet.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 7 herabsinkt.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in der vereinsmäßig üblichen Art und Weise unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende und der/die Kassierer(in) zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte sich nach §447 BGB ergeben.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung in der Form des §13 Absatz III einzuberufen, die dann unabhängig auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Stadt darf das Vermögen nur einem solchen, neu gegründeten Verein zur Verfügung stellen, der durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen hat, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient und seinen Vereinssitz im Stadtteil Moischt hat.

Die Mitgliederversammlung vom 21.01.2004 hat die Änderung des §4 (Mitgliedschaft) und Einfügung des §13a der Satzung beschlossen. Mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister tritt die geänderte Satzung in Kraft. Sie hebt alle vorherigen Satzungen auf.